

**Auszug aus dem Amtsblatt für
den Regierungsbezirk Münster,
Ausgabe 39/2004, Seite 374-381**

**510 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Emsdettener Venn“
Stadt Emsdetten und Stadt Rheine, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Emsdettener Venn“, das Teil des FFH-Gebietes -DE-3810-301-„Emsdettener Venn und Wiesen am Max-Clemens-Kanal“ ist. Es handelt sich um ein landesweit bedeutsames ehemaliges Hochmoorgebiet im Naturraum Westmünsterland.

Das ca. 340,3 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen Hochmoorkomplex mit Torfstichgewässern in verschiedenen Regenerations- und Sukzessionsstadien bis hin zum Bruchwald. Das Zentrum des Hochmoors wird durch Pflegemaßnahmen gehölzfrei gehalten. Der Hochmoorkomplex wird von großflächigen Grünlandbereichen umgeben, die in früheren Jahrhunderten ebenfalls Heide- und Moorlandschaft gewesen waren.

Das Gebiet zeichnet sich durch Restflächen der typischen Vegetation eines Hochmoores und der Birken-Moorwaldbereiche mit hoher Schutzwürdigkeit aus. Zusätzlich sind Übergangs- und Schwingrasenmoor sowie Feucht- und Trockenheide im Emsdettener Venn ausgeprägt. Dadurch finden hier zahlreiche gefährdete hochmoortypische Pflanzen- und Tierarten ihren Lebensraum u.a. die seltene Libellenart Große Moosjungfer. Darüber hinaus ist das Gebiet auch ein Rastplatz für durchziehende Kraniche. Zusätzlich ist das Venn durch Bestände an landesweit gefährdeten Biotopstrukturen wie Flutrasen, Sumpfdotterblumenwiesen und rasige Seggenriede nährstoffreicher Standorte ausgezeichnet. Im Gebiet wächst außerdem das landesweit vom Aussterben bedrohte Sumpf-Johanniskraut. Es ist bedeutendes Brutgebiet für die Uferschnepfe, den Großen Brachvogel und die Krickente. Unter den Amphibien wurde die landesweit vom Aussterben bedrohte Art Moorfrosch nachgewiesen.

Wichtigstes Entwicklungsziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Vergrößerung des Hochmoorkomplexes mit Moorgewässern in verschiedenen Sukzessionsstadien (insbesondere auch der offenen Bereiche im Zentrum), der Regeneration der Hochmoorvegetation, die Wiedervernässung ehemals trockengelegter Bereiche, der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des umgebenden Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als hydrologischer Puffer für das Hochmoor und als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren. Das Gebiet ist vor allem auch wegen seines Entwicklungspotentials eine her-

ausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landeshaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. 5. 2004 (GV. NRW. S. 259),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20. Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56); geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 09. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. 10. 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Emsdettener Venn“ ist ca. 340,3 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Emsdetten, Gemarkung Emsdetten und Stadt Rheine, Gemarkung Mesum.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Emsdetten

Flur 17,

Flurstücke 7, 8, 161, 178, 181

Flur 18,

Flurstücke 1, 2, 7, 11, 12, 15, 18, 21–24, 32, 33, 35–39, 41, 44–47, 51, 55–59, 66, 67, 73–75, 79, 82–87, 96, 97, 101, 103, 106, 116, 117, 126, 127, 130–147, 149, 151, 153–174

Flur 19,

Flurstücke 1, 2, 13, 15, 17, 21–25, 29, 30, 35, 46–52, 59, 60, 63–65, 67, 70–80, 81, 82 tlw., 83 tlw., 84, 85, 89–91, 94–99, 106, 112, 119, 128, 130, 140, 151, 152–159, 167, 175, 177–185, 187, 189, 191, 193–222

Flur 20,

Flurstücke 11–25, 31, 62, 80, 83 tlw., 84 tlw., 87, 97–101, 106, 109, 114, 115, 120 tlw., 122 tlw., 123, 124, 126, 133, 134 tlw., 135, 137–139, 141, 142 tlw., 143, 144 tlw., 145–147, 148 tlw., 149–160

Flur 22,

Flurstücke 8, 11, 12

Flur 74,

Flurstücke 27, 29, 30, 34–37, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 53–60, 92, 94, 96–104

Gemarkung Mesum

Flur 18,

Flurstücke 20, 22, 54, 87, 88–90, 171

Bei den vorgenannten Flurstücken außer

Gemarkung Emsdetten

Flur 19,

Flurstücke 81, 140 und 151

Flur 22,

Flurstück 8

Gemarkung Mesum

Flur 18,

Flurstücke 20, 22, 54, 88, 89, 90 und 171

handelt es sich insgesamt um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1–3
Dienstgebäude Windthorststraße 66
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten

d) Bürgermeister der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Hochmoor mit großen Beständen an Übergangs- und Schwingrasen, Feucht- und Trockenheide und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Moor- und Heidebereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden; Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturge schichte;

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;

g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-

Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

- GröÙe Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

AuÙerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

- Kornweihe	(<i>Circus cyaneus</i>)
- Rohrweihe	(<i>Circus aeruginosus</i>)
- Kranich	(<i>Grus grus</i>)
- Neuntöter	(<i>Lanius collurio</i>)
- Heidelerche	(<i>Lullula arborea</i>)
- Kampfläufer	(<i>Philomachus pugnax</i>)
- Bruchwasserläufer	(<i>Tringa glareola</i>)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Spießente	(<i>Anas acuta</i>)
- Löffelente	(<i>Anas clypeata</i>)
- Krückente	(<i>Anas crecca</i>)
- Wiesenpieper	(<i>Anthus pratensis</i>)
- Baumfalke	(<i>Falco subbuteo</i>)
- Bekassine	(<i>Gallinago gallinago</i>)
- Uferschnepfe	(<i>Limosa limosa</i>)
- Großer Brachvogel	(<i>Numenius arquata</i>)
- Pirol	(<i>Oriolus oriolus</i>)
- Schwarzkehlchen	(<i>Saxicola torquata</i>)
- Knäkente	(<i>Anas querquedula</i>)
- Rotschenkel	(<i>Tringa totanus</i>)
- Raubwürger	(<i>Lanius excubitor</i>)
- Waldwasserläufer	(<i>Tringa ochropus</i>)
- Wasserralle	(<i>Rallus aquaticus</i>)
- Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)
- Zwergtaucher	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
- Wachtel	(<i>Coturnix coturnix</i>)
- Zwergschnepfe	(<i>Lymnocryptes minimus</i>)
- Feldschwirl	(<i>Locustella naevia</i>)
- Schafstelze	(<i>Motacilla flava</i>)

h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten der Flora und Fauna:

- Moorfrosch	(<i>Rana arvalis</i>)
- Kreuzkröte	(<i>Bufo calamita</i>)
- Sumpf-Johanniskraut	(<i>Hypericum elodes</i>)
- Rosmarinheide	(<i>Andromeda polifolia</i>)
- Moosbeere	(<i>Vaccinium oxycoccus</i>)
- Rauschbeere	(<i>Vaccinium uliginosum</i>)
- Mittlerer Sonnentau	(<i>Drosera intermedia</i>)
- Rundblättriger Sonnentau	(<i>Drosera rotundifolia</i>)
- Torfmoos (m. 7 gefährdeten Arten)	(<i>Sphagnum spec.</i>)

i) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristi-

schen, weitgehend offenen Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Hoch- und Zwischenmoorstadien, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen, hochmoortypischen Lebensräume ist eine ausreichend große nährstoffarme Pufferzone durch die Extensivierung des umliegenden Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung anzulegen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; **Begriffsbestimmung:**

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Jagdkanzeln, offenen Hochsitzen und Ansitzleitern soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warnschilder dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen [Flugmodellen] zu überfliegen;
8. Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modelfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger, wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;
14. die Flächen außerhalb geteilter oder eingeschotterter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
- das Betreten eines durch die Untere Landschaftsbehörde speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderweges,
 - das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
 - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberichtigten,
 - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Ausnahme:**
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden und der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen; Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder

- feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ist § 4 der Verordnung

über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten;

3. Düngemittel auf Brachflächen anzuwenden oder zu lagern;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. außerhalb, von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
6. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

Ausnahme:

Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 (1) LJG-NRW wider Erwarten nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, werden Ort, Art und Anzahl der Fütterungseinrichtungen auf Vorschlag des Jagdausbürgerberechtigten von der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde bestimmt.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. die Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der befestigten Wege in der Zeit vom 1. 5. bis 15. 7. auszuüben;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

4. das Naturschutzgebiet außerhalb geteilter oder eingeschotterter Straßen und Wege zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BjagdG) in der Fassung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I, Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.;
5. jagdbare Tiere auszusetzen.

- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd kann unter Beachtung des Schutzzwecks, der Schutzziele und den aus

ihnen abgeleiteten Ge- und Verboten dieser Verordnung fortgeführt werden.

Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben, da es sich um einen Eigenjagdbezirk des Kreises Steinfurt handelt, ergänzenden Vereinbarungen mit dem betroffenen Jagdausübungsberechtigten vorbehalten (z.B. im Rahmen des Jagdpachtvertrages).

Hinweis: Die untere Landschaftsbehörde ist im Falle der Neuverpachtung der Eigenjagd im Naturschutzgebiet „Emsdettener Venn“ zu beteiligen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

Ausnahme:

- die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
 6. die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strenge Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3, Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), in der zurzeit gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbe-

hörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Emsdettener Venn“, Gemarkung Emsdetten, Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 26. 10. 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 31. 10. 1983 und die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweitung des Gebietes „Emsdettener Venn Erweiterung“, Gemarkung Emsdetten, Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 18. 12. 1992, zuletzt ge-

ändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. 7. 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 24. 7. 1999 auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 10. September 2004

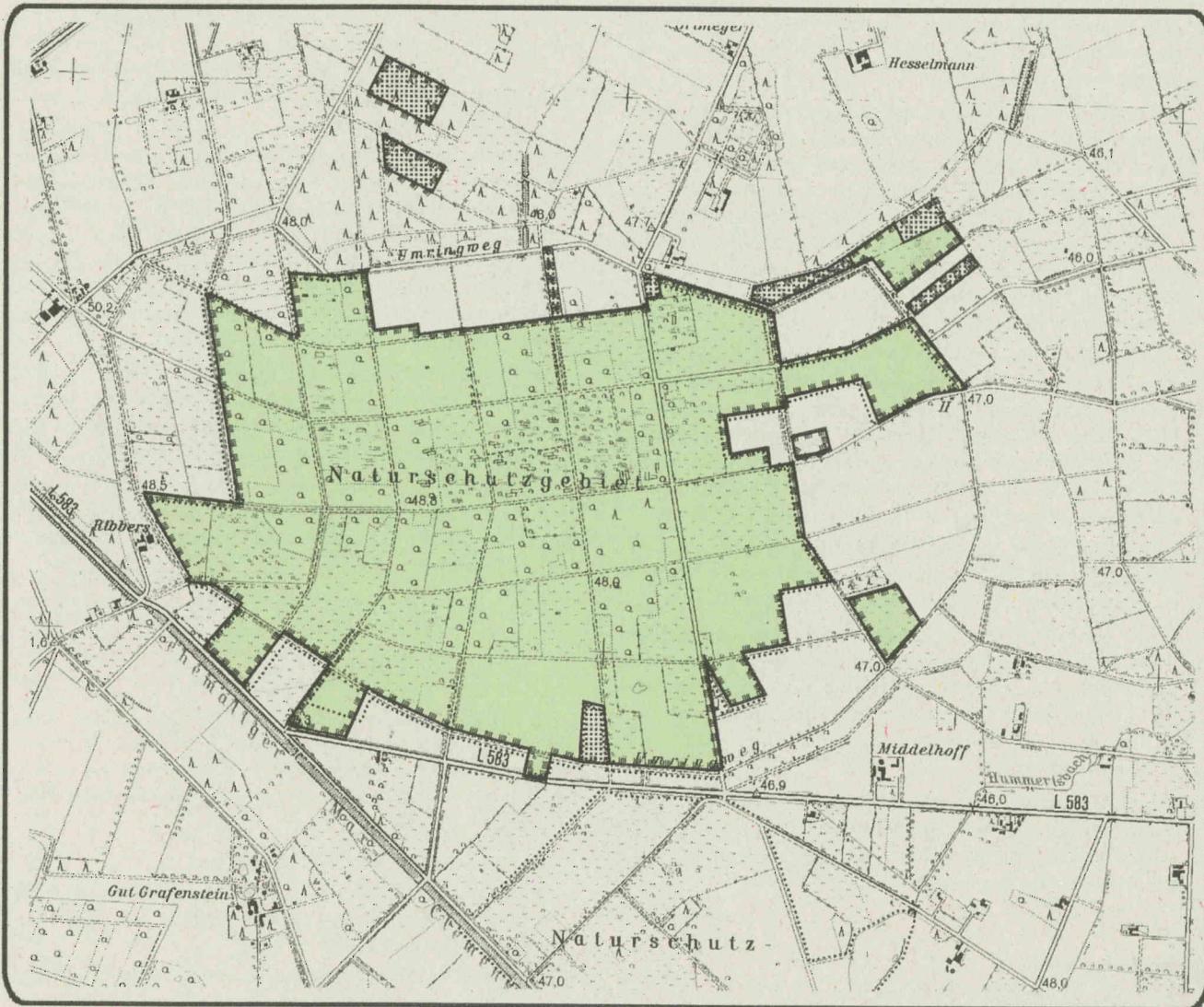
Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/ST

Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 374–381

Naturschutzgebiet "Emsdettener Venn"

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emsdettener Venn",
GMK Emsdetten, Stadt Emsdetten,
GMK Mesum, Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

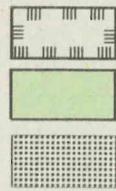


M 1:25000

TK 3810

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001

Münster, 10.09.2004
-Bezirksregierung Münster-
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-21/ST



Naturschutzgebiet

FFH

Erweiterung